

Aulinger

München, 13. November 2025

**Was ist das Besondere an einer Stiftung
und wann macht ein Stiftungsmodell bei
der Unternehmens- und
Vermögensnachfolge Sinn?**

Prof. Dr. Stefan Stolte
Rechtsanwalt

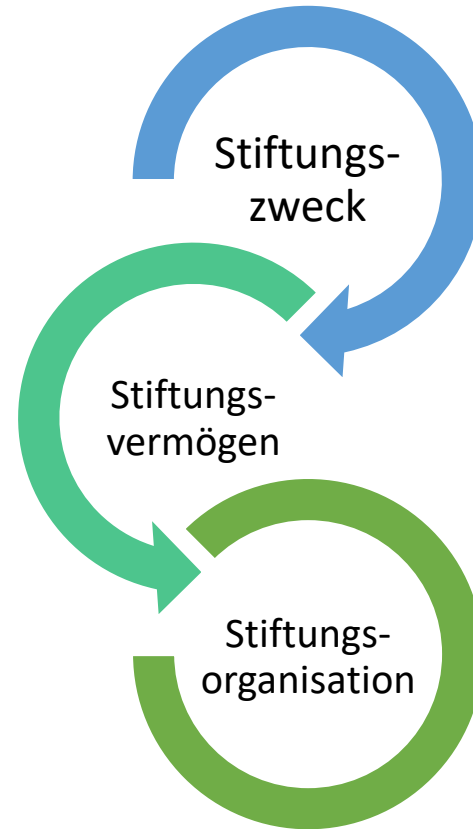
Agenda

1. Was ist das Besondere an einer Stiftung?
2. Einsatz von Stiftungen in der Unternehmens- und Vermögensnachfolge – Praxisbeispiele
3. Zusammenfassung: Vorteile einer Stiftung als Nachfolgeinstrument

1. Was ist das Besondere an einer Stiftung?

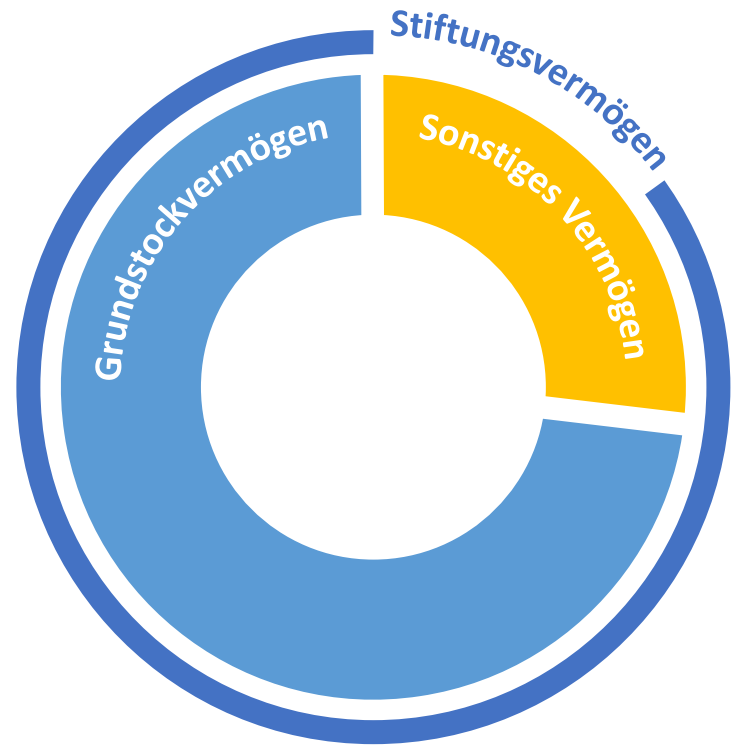
§ 80 Abs. 1 BGB

*Die Stiftung ist eine mit einem **Vermögen** zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom **Stifter vorgegebenen Zwecks** ausgestattete, **mitgliederlose juristische Person**.*



Stiftungsvermögen

- Pflicht zur aktiven **Bewirtschaftung**
- Grundsätzlich Pflicht zum **Erhalt** des Grundstockvermögens (Kapitalerhaltungskonzept)
- Ausnahme: Verbrauchsstiftung!
- Abschmelzen des Stiftungsvermögens über einen im Voraus definierten Zeitraum
- Veräußerungsverbote möglich
- Die **Stiftung „gehört sich selbst“**



2. Praxisbeispiele zur Unternehmens- und Vermögensnachfolge



Fall A: Der kinderlose Unternehmer

Unternehmer „A“ führt in vierter Generation die Unternehmensgruppe „A“, an der er - vermittelt über eine Holding - zu 100% beteiligt ist. Darüber hinaus verfügt er über ein größeres Immobilien- und Wertpapiervermögen. Das Gesamtvermögen bewegt sich bei rd. 750 Mio. €.

A ist unverheiratet und kinderlos.



- Nach der gesetzlichen Erbfolge hätten entfernte Verwandte bis zur 4. Ordnung (Nachkommen der Urgroßeltern, d.h. Großanten, Großcousins etc.) sein Gesamtvermögen geerbt
 - Es wäre zu erheblichen Liquiditätsabflüssen wg. Erbschaftsteuerpflichten gekommen; das Unternehmen wäre voraussichtlich „versilbert“ worden
A gründete 2019 noch zu Lebzeiten eine gemeinnützige **Verbrauchsstiftung (!) über rd. 50 Jahre** und setzte sie als Alleinerbin ein
- Der Erbfall tritt 2023 ein; die Stiftung erhält das Gesamtvermögen erbschaftsteuerfrei, das Unternehmen kann langfristig fortgeführt werden; es erhält einen Aufsichtsrat, dem auch Teile des Stiftungsvorstands angehören.

Vorteil der Stiftungslösung in Fall A

- Erbschaftsteuerbefreiung der gemeinnützigen Stiftung verhindert Liquiditätsabflüsse
- Unternehmen kann fortgeführt werden; Stiftung als Alleinerbin schützt vor Zersplitterung
- Langfristiger und zielgerichteter Einsatz der Erträge für gemeinnützige Zwecke möglich
- Veräußerungsverbote bzw. Unternehmensbeteiligung zulässig
- Lebzeitige Gründung erhöht Rechtssicherheit bzgl. Anerkennung der Stiftung und ermöglicht notwendige Nachjustierungen

Fall B: Der kinderreiche Unternehmer

Unternehmer „B“ hat ein Industrieunternehmen in Form einer GmbH&Co. KG mit rd. 80 Mio. € Umsatz aufgebaut. Er ist 82 Jahre alt, leitet das Unternehmen und ist dessen alleiniger Gesellschafter. Nennenswertes sonstiges Vermögen besteht nicht. B will, dass sein Unternehmen auch für den Falle seines Ablebens weiter besteht und nicht verkauft wird.

B ist unverheiratet, hat aber vier Kinder. Er hat kein Testament. Die Kinder haben untereinander kein gutes Verhältnis und nur eines der Kinder hat Einblick in die Abläufe im Unternehmen.

- Nach der gesetzlichen Erbfolge und ohne Nachfolgeklausel im Gesellschaftsvertrag der KG würden die vier Kinder entsprechend ihrer Erbquote mit einem Anteil von je 25% Kommanditisten und GmbH-Gesellschafter.
 - Die Erbschaftsteuerverschonungsregeln nach den §§ 13a, 13b ErbStG i.V.m. §§ 13c, 28a ErbStG würde hier (Fall eines „Großerwerbes“ von mehr als 26 Mio. €) nur eine teilweise Erbschaftsteuerverschonung bieten, und auch dies nur im Fall einer erfolgreichen Fortführung des Unternehmens, der angesichts der familiären Umstände unwahrscheinlich wäre
- B sollte sein Unternehmen zeitnah an eine leibzeitig gegründete, im Übrigen vermögenslose Familienstiftung zu übertragen, einen Fremdgeschäftsführer für das Unternehmen zu suchen, und die Kinder sowie sich selbst als Destinatäre der Familienstiftung (Achtung: Für November 2025 Urteil des BVerfG wg. Erbschaftsteuer erwartet)

Vorteil der Stiftungslösung in Fall B

- Übertragung des Unternehmens auf eine Stiftung beugt den absehbaren Konflikten der vier Kinder des B im Erbfall vor
- Frühzeitige, lebzeitige Vermögensübertragung kann Pflichtteilsrechte der Kinder reduzieren bzw. ausschließen; diese wären sonst ggf. existenzbedrohend für das Unternehmen des B
- Im vorliegenden Fall eines sog. Großerwerbs (§§ 13a ff., 28a ErbStG) kann die Übertragung des Unternehmens auf eine i.Ü. vermögenslose Familienstiftung einen weitreichenden Schutz vor Erbschaftsteuerpflichten bieten (Verschonungsbedarfsprüfung)
- B und seine Kinder können als Destinatäre der Familienstiftung finanziell abgesichert werden

Fall C: Wenn die „next generation“ eigene Wege geht

Die C AG befindet sich seit ihre Gründung Ende des 19. Jh. im Familieneigentum, und hat einen Verkehrswert von rd. 350 Mio. €. Aufgrund eines Stimmbindungs- und Poolvertrags sind ausschließlich Familienangehörige als Aktionäre zugelassen, und sie üben ihre Stimmrechte gemeinsam aus.

Die Angehörigen der jüngeren Generation sind in der Heimatregion des Unternehmens nicht mehr stark verwurzelt; einige von ihnen streben einen Wegzug ins europäische und außereuropäische Ausland an.

- Wirkung des Stimmbindungs- und Poolvertrags: §§ 13a, 13b ErbStG i.V.m. §§ 13c, 28a ErbStG
- Übertragung gebundener Aktien auf eine im Inland ansässige Stiftung führt dazu, dass Vermögen im Inland belegen bleibt; Folge: Schutz vor Wegzugsbesteuerung bei gleichzeitiger Möglichkeit der finanziellen Versorgung der Familienangehörigen im Ausland

Vorteil der Stiftungslösung in Fall C

- Schutz vor Wegzugsbesteuerung
- Schutz vor den vermögensrechtlichen Folgen von Ehescheidungen, Abfindungsansprüchen bei ausscheidenden Gesellschaftern etc.
- Stiftungsvorstand übt Stimmrechte aus nach Weisung des Stiftungsrats, im Stiftungsrat Familienangehörige, Vorstand als „Scharnierfunktion“ (Beratung, Unterstützung etc.)

3. Zusammenfassung: Vorteile einer Stiftung als Nachfolgeinstrument





Zusammenfassung: Wann macht eine Stiftung im Rahmen der Vermögensnachfolge Sinn?


- Vermögen soll vor Zersplitterung/Verschleuderung geschützt werden
- Bei Unternehmensnachfolge: Natürliche Erben haben kein Interesse an Fortführung des Unternehmens bzw. erscheinen ungeeignet / kein sonstiger geeigneter Erwerber
- Keine natürlichen Erben vorhanden
- Steuerliche Motive, insbes. Erbschaftsteuervermeidung (gemeinnützige Stiftung / Gestaltungen im Zusammenhang mit §§ 13a ff, 28a ErbStG)
- Vermögen soll in den Dienst der „guten Sache“ gestellt werden




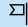
Ihr Ansprechpartner

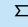
 **Prof. Dr. Stefan Stolte**
Rechtsanwalt

 mobil: 0172 239 06 73
Telefon 0201 95986-659

 Fax 0201 95986-99

 E-Mail:
stefan.stolte@aulinger.eu

 Aulinger Bochum
Josef-Neuberger-Straße 4
44787 Bochum

 Aulinger Essen
Frankenstraße 348
45133 Essen